



Erklärung

**der Bundesagentur für Arbeit (vertreten durch
die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland)
und
des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz**

über die

Zusammenarbeit nach dem SGB IX in Rheinland-Pfalz

Mit Inkrafttreten des SGB IX haben sich die Handlungsbedingungen von Bundesagentur für Arbeit und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in den betroffenen Leistungsbereichen geändert. Die folgende Erklärung soll dem Bedarf nach einer aktuellen Handlungsorientierung für die Zusammenarbeit der beiden Rehabilitationsträger **bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** Rechnung tragen.

Ausgangslage

1. Die Träger der Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des SGB IX auch Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, aufgrund von § 35a SGB VIII jedoch ausschließlich für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen. Nur für diesen Personenkreis kommen als Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die Träger der Jugendhilfe in Betracht.
2. Folglich ist in solchen Fällen festzustellen, wer unter Beachtung des § 14 SGB IX allein zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist und welche Leistungen des 5. Kapitels des SGB IX (§§ 33 ff) dieser ei-

genverantwortlich für eine berufliche Integration in Betracht ziehen muss. Es kann selbst im Einzelfall keine Doppelzuständigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geben, weil der für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständige Träger alle erforderlichen Leistungen allein zu erbringen hat. Aufstockungen durch einen anderen Rehabilitationsträger sind nicht vorgesehen. (Auf den allgemeinen Nachrang der Jugendhilfe nach § 10 SGB VIII und § 39 Abs. 5 BSHG in Verbindung mit § 5 Nr. 2 SGB IX wird hingewiesen.)

3. Die Bundesagentur für Arbeit ist gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vorrangig zur Gewährung dieser Leistungen verpflichtet. Sie kann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur gewähren, wenn das Ziel, die Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen trotz der bestehenden Behinderung erreichbar erscheint (psychische Behinderungen allein können für sie kein Ausschlusskriterium darstellen). Erscheint mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine berufliche Integration nicht erreichbar oder erfolgversprechend, kann die Bundesagentur für Arbeit derartige Leistungen nicht erbringen.
4. In vielen Fällen erbringt der Träger der Jugendhilfe Leistungen für junge Menschen ausschließlich nach SGB VIII und damit nicht im Rahmen des SGB IX (zum Beispiel nach §§ 13, 34 oder 41 SGB VIII). Darunter können auch Fälle sein, für die zugleich die Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig ist. In diesen Fällen ist parallel die Zuständigkeit von Jugendhilfeträger und Bundesagentur für Arbeit gegeben. Der Träger der Jugendhilfe kann die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit durch eigene Leistungen unterstützen und ergänzen (zum Beispiel durch eine Beistandschaft, durch soziale Gruppenarbeit oder ergänzende Betreuung, wenn dies zur weiteren Stabilisierung der Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist).

Gemeinsame Empfehlungen zur Zusammenarbeit

Damit die Agenturen für Arbeit über ihre Zuständigkeit und über zu gewährende Leistungen entscheiden können, ist es erforderlich, dass die Träger der Jugendhilfe in zur beruflichen Eingliederung anstehenden Fällen frühzeitig den Kontakt zur jeweiligen Agentur für Arbeit suchen. Aber auch die Agenturen für Arbeit bemühen sich die erwartungsgemäß überwiegend in ihrer Zuständigkeit zu übernehmenden Fälle frühzeitig zu sondieren (zum Beispiel bei Schulbesprechungen und/oder durch Kontaktaufnahme mit Lehrern und gleichzeitigem Anbieten von Beratungen).

Dadurch erhält die Bundesagentur für Arbeit Gelegenheit

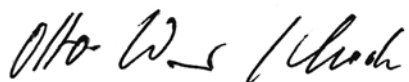
- ihrer Beratungs- und Informationspflicht über die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben durch individuelle Beratung nachzukommen,

- angemessene Sachverhaltsaufklärung zu betreiben,
- den Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben individuell festzustellen,
- gegebenenfalls das Rehabilitationsverfahren zu steuern und durchzuführen und
- notwendige und geeignete Leistungen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für das Gelingen der beruflichen Eingliederung auszuwählen und zu bewilligen.

Soweit Hilfen für die Ausbildung und/oder berufliche Integration seelisch behinderter Jugendlicher Hilfen nach § 35a SGB VIII erforderlich erscheinen, bieten die Jugendämter der zuständigen Agentur für Arbeit eine Teilnahme an den Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII an. In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, die Jugendämter an Beratungsgesprächen der Agenturen für Arbeit zu beteiligen. Durch gemeinsame Beratungen kann der Beratungsaufwand reduziert werden. Unabhängig davon bemühen sich Jugendämter und Agenturen für Arbeit, gegenseitigen Auskunftersuchen unverzüglich nachzukommen. Dies dient dem gemeinsamen Ziel und dem gesetzlichen Auftrag einer schnellstmöglichen beruflichen Integration. Es trägt darüber hinaus zu rationeller und effektiver Aufgabenerledigung bei.

Zur Beschleunigung der Entscheidung über die jeweiligen Leistungen und zur Vermeidung von Mehrfachuntersuchungen sollen vorhandene Gutachten ausgetauscht werden. Dafür bedarf es einer Zustimmung des Betroffenen.

Saarbrücken, den 19. Oktober 2004



Otto-Werner Schade
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-
Saarland der Bundesagentur für Arbeit,
Saarbrücken

Mainz, den 13. Oktober 2004



Heiner Krückels
Vorsitzender des Landesjugendhilfeaus-
schusses Rheinland-Pfalz, Mainz